

STADT SOEST

ÄNDERUNGSBLATT NR.1

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 34

M.=1:500

„ ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 “

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (MISCHGEBIET)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (KERNGEBIET)
- BAUDENKMAL
- BAULINIE (ZWINGEND)
- BAUGRENZE
- GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- GESCHOSSZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BESTEHENDE ZU ERHALTENDE BÄUME
- OFFENE BAUWEISE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- MK KERNGEBIET GEM. § 7 BAU NVO
- MI MISCHGEBIET GEM. § 6 BAU NVO



PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 12. 1965. DIE FESTLEGUNG DER DETAILLIERENDEN PLANUNG IST GEOMETRISCH DEUTLICH.

ST, DEN 11. JULI 1969

Pöckling
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

STADTPLANUNGSAMT - SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:

SOEST, IM JANUAR 1969

STADTPLANUNGSAMT

STADTPLANER

ANGEFERTIGT:
SOEST, IM FEBRUAR 1969

ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 21. FEBRUAR 1969 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSGITTE
STADTDIREKTOR
Körner
Feuer

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 24. 3. 69 BIS 25. APRIL 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SOEST, DEN 28. APRIL 1969

DER STADTDIREKTOR

Feuer

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST VOM 7. JULI 1969 SATZUNGSBESCHLOSSEN WORDEN.

Körner
STADT SOEST

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 18. DEZ. 1969 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBURG, DEN 16. 6. 1970

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Arnsberg

IM AUFTRAGE:

Neufeld

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 18. DEZ. 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG VOM 21. APRIL 1970 IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) AM 24. APRIL 1970 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS AUS.

BÜRGERMEISTER

Soest

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat folgendes beschlossen:

§ 1

Im Bebauungsplangebiet ist - außer den Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO - die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

Für die Flurstücke Nr. 46, 47, 52 und 53, gelegen an der Uelkigasse, wurden die Höchstwerte der Spalten 3 und 4 des § 17 (1) BauNVO überschritten. Hier ist die Grundflächenzahl auf $\frac{0,5}{1,4}$ und die Geschossflächenzahl auf $\frac{0,5}{1,4}$ festgesetzt.

§ 2

Das aus dem Jahre 1727 bestehende "Lusthaus" auf dem Flurstück Nr. 70 ist als "Bemerkenswerter Bürgerbau der Vergangenheit" anzusehen und demnach als Baudenkmal ausgewiesen und zu erhalten. Nähere Erläuterungen sh. "Soest in seinen Denkmälern" - Bildband I -.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) und § 103 der BauONW werden folgende Gestaltungsmaßnahmen beschlossen:

- Die Dachformen und Dachneigungen für Neubauten haben sich den bereits bestehenden anzupassen. In/besonders gelagerten Fällen entscheidet nach Anhörung des Landeskonservators von Westfalen-Lippe die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

